



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 02 - 18. Jahrgang – 19. Januar 2012*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen S.1
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen 2. 2

B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 6 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Außenstelle Rügen, Gartenstraße 1, 18528 Bergen auf Rügen AZ: LR/00.15/15 03-00 1/90) bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14, S. 777 wird nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Stadtvertretung am 14. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Rechte und Unterrichtung der EinwohnerInnen, Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die EinwohnerInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während der Sitzung der Stadtvertretung, vor Beginn des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den/die BürgermeisterIn zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

§ 5 Die Ausschüsse der Stadtvertretung, Abs. 1 Es wird folgender Punkt 2.5. eingefügt:

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.

§ 6 BürgermeisterIn, Es wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 € trifft der/die BürgermeisterIn.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 17. Januar 2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



Auf Grundlage von § 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 und § 8 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V erlässt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die folgende

Allgemeinverfügung

zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen:

1. Das Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen wird hiemit verboten.
2. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern kann auf Antrag eine begrenzte Anzahl von personenbezogenen Ausnahmen von Ziffer 1 in einem Umfang zulassen, der mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Eine Ausnahmegenehmigung darf nicht für folgende Teile des Kleinen Jasmunder Boddens erteilt werden:
 - a. Bereich zwischen Alt Rügen, Insel Pultz und dem Stedaer Ufer (Anlage). Die in Stedar liegenden Boote dürfen den Bereich auf kürzestem Wege passieren.
 - b. Ein Bereich von 50 m zum Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens in der Zeit vom 01.04.-30.06. (Vogelbrutzeit).
 - c. Ein Bereich östlich einer gedachten Linie zwischen der Westspitze der Halbinsel Thiessow und dem Südennde des Spitzen Ortes bei Lietzow (Anlage) in der Zeit vom 01.10.-30.04. (Vogelrastzeit). Die am Spitzen Ort liegenden Boote dürfen den Bereich auf kürzestem Wege passieren.
4. Die Verbote aus den Ziffern 1 und 3 gelten nicht für Behörden, die in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben den Kleinen Jasmunder Bodden befahren müssen und für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

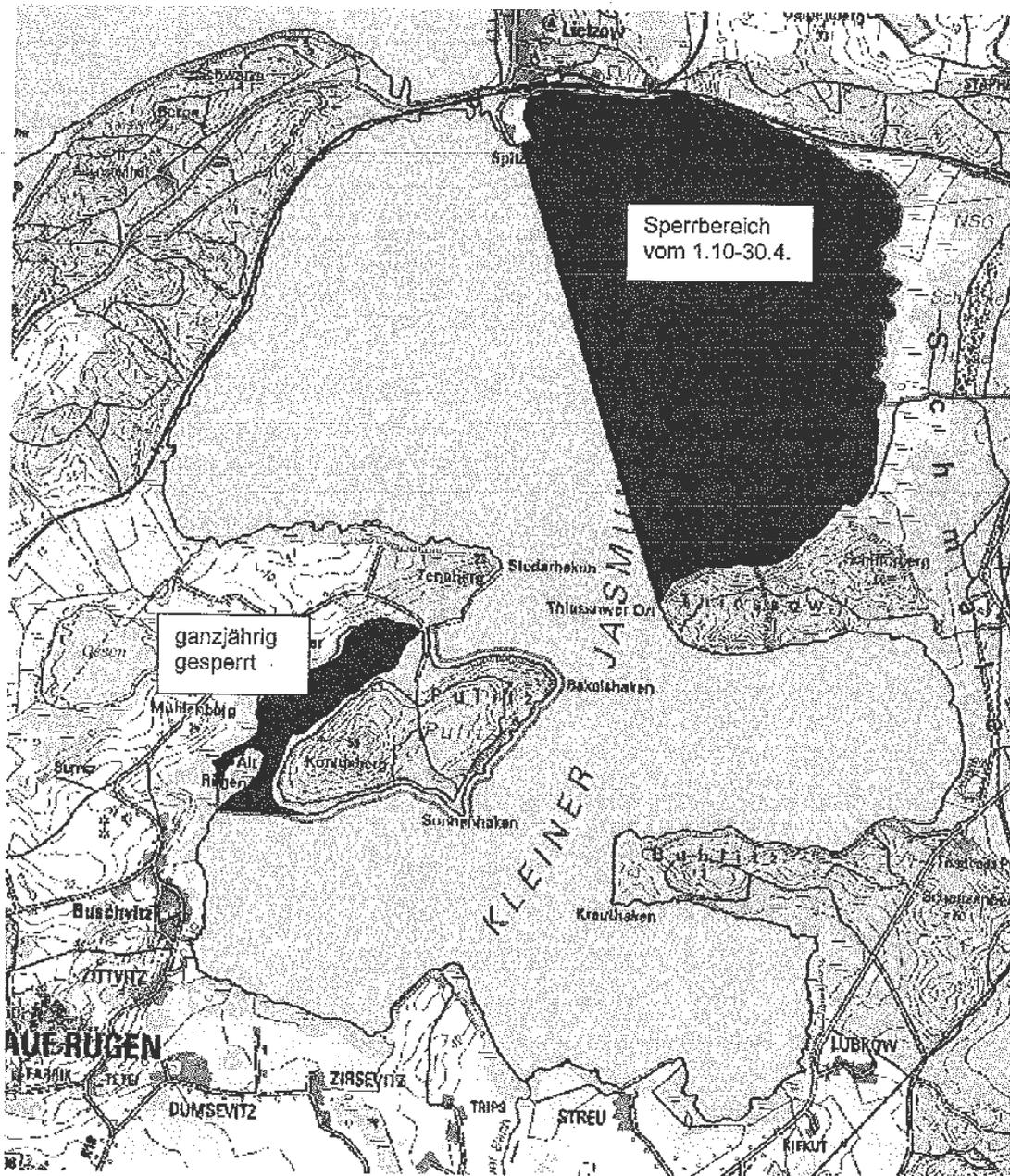
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18 in 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Amtsleiter
In Vertretung


Horst Wroblewski



Anlage zur Allgemeinverfügung zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen.



Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

